

# Satzung

Förderverein Patienten und Mitarbeiter der Fachkliniken Wangen e. V.

Nachstehende Satzung ist die dritte Änderung der Gründungssatzung vom 7.2.2006; erste Änderung verabschiedet durch die Mitgliederversammlung vom 20. September 2010; zweite Änderung verabschiedet durch die Mitgliederversammlung vom 09. November 2015; dritte Änderung verabschiedet durch die Mitgliederversammlung vom 13.11.2018

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Patienten und Mitarbeiter der Fachkliniken Wangen e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu.

## § 2 Aufgaben und Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Patienten und Mitarbeiter der Fachkliniken Wangen mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität in Klinik, sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

(2)

Der Verein fördert Projekte und Aufgaben, welche nicht durch die Kostenträger und sonstige gesetzliche Regelungen finanziert werden können, wie z.B.:

Verbesserung der Diagnostik-, Therapie- und Rehabilitationsmöglichkeiten

Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität , sowie Freizeit- und Spielmöglichkeiten der Patienten

Förderung der Weiterbildung des klinischen Fachpersonals

Unterstützung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung von Mitarbeitern

(3) Ferner will der Verein die wissenschaftliche Weiterentwicklung in den Bereichen Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation fördern, sowie die Durchführung von Forschungsvorhaben unterstützen.

(4) Der Verein verwirklicht seine Aufgaben und Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an gemeinnützige Körperschaften und sonstige Einrichtungen, welche diese Mittel unmittelbar für die in § 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Darüber hinaus kann der Verein eigene Projekte initiieren und auch selbst

durchführen. Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und zu ergreifen, die mit seinen Aufgaben zusammenhängen und ihm unmittelbar oder mittelbar zweckdienlich erscheinen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen als Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen und Firmen werden, die sich für den Vereinszweck einsetzen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht mit der Annahme der schriftlichen Eintrittserklärung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Annahme einer Eintrittserklärung ab, so kann der zurückgewiesene Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnungserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austrittserklärung. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu- zustellen.

(4) Eigenwirtschaftliche Interessen von Mitgliedern sind auszuschließen.

## § 5 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:  
a. die Mitgliederversammlung  
b. der Vorstand

(2) Alle Vereinsorgane handeln ehrenamtlich. Die Gewährung von Vergütungen irgendwelcher Art aus Mitteln des Vereins ist unzulässig

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer die Aufgabe des Schatzmeisters wahrnimmt und einer die Aufgabe des Schriftführers.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Kalenderjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie führen ihre Geschäfte, ggf. kommissarisch, bis zu einer Neuwahl fort. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ein anderes Mitglied zur Weiterführung von dessen Geschäften bis zur einer Neuwahl bestimmt werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter jeweils allein vertreten.

(4) Über die Vergabe der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Mittelzuweisung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes einen Antrag auf Mittelzuweisung, so darf er an der Beschlussfassung und Abstimmung über diesen Antrag nicht teilnehmen. Der Vorstand gibt Rechenschaft über die Mittelverwendung in der Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, falls über dessen Zulässigkeit ein einstimmig zustimmender Beschluss gefasst worden ist. Der Antrag auf ein solches Verfahren kann schriftlich per Post an die letzte dem Verein bekannt gegebene Wohnadresse, oder per Telefax an die letzte bekannt gegebene Faxadresse, oder per e-mail an die letzte bekannt gegebene Mailadresse eines jeden Vorstandsmitglieds gesandt werden, im Fall von Fax und/oder mail vorausgesetzt, jedes Mitglied verfügt über eine derartige Einrichtung. Wird dem Antrag einstimmig entsprochen, kann auf demselben Kommunikationsweg auch über in diesem Zusammenhang gestellte Sachanträge abgestimmt werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. Sie muss weiterhin einberufen werden, wenn der Vorstand dies verlangt oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
- (3) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter oder - falls alle drei ausfallen - das älteste Vorstandsmitglied. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 8 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 20,00 € und für juristische Personen / Firmen etc. 100,00 €. Darüber hinaus können die Mitglieder freiwillige Zahlungen an den Verein leisten.

## § 9 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu den gemeinnützigen Zwecken Förderung der Wissenschaft im gesundheitlichen Bereich und Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege

## § 11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Wangen, den 13.11. 2018